



## **Sonderrundschreiben 02/2009**

### **Tipps und Hinweise für Unternehmer**

#### **Vorsteuervergütungsverfahren**

Im internationalen Geschäftsverkehr kommt es häufig vor, dass deutsche Unternehmen in ihren Eingangsrechnungen mit ausländischer Umsatzsteuer belastet werden. Diese Umsatzsteuer können sie – anders als bei inländischen Rechnungen – nicht als Vorsteuer im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung geltend machen.

Es besteht aber die Möglichkeit, einen Antrag auf Erstattung dieser ausländischen Umsatzsteuer zu stellen (Vorsteuervergütungsverfahren). Innerhalb der Europäischen Union besteht diese Möglichkeit im Verhältnis zu allen Mitgliedstaaten. Außerhalb der Europäischen Union hängt dies davon ab, ob zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem jeweiligen Drittland ein zwischenstaatliches Abkommen besteht, das die gegenseitige Erstattung der Umsatzsteuer regelt.

Beim Vorsteuervergütungsverfahren ist Folgendes zu beachten:

- Der Vergütungsantrag ist innerhalb von sechs Monaten (also spätestens bis zum 30. Juni) nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist.
- Die Vergütung ist von dem Unternehmer selbst zu berechnen.
- Der Vergütungsantrag kann auch durch einen Vertreter gestellt werden. Dabei muss eine schriftliche Vollmacht des Antragstellers beigefügt werden.
- Die Vorsteuerbeträge sind durch Vorlage von Rechnungen und Einfuhrbelegen im Original nachzuweisen.
- Die Vergütung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck i.d.R. beim Bundeszentralamt für Steuern zu beantragen.
- Der Vergütungsantrag ist vom Unternehmer eigenhändig zu unterschreiben.
- Die Vergütung muss (abhängig vom jeweiligen Land) bestimmte Mindestbeträge überschreiten.
- Der Unternehmer hat durch behördliche Bescheinigung des Ansässigkeitsstaates nachzuweisen, dass er als Unternehmer unter einer Steuernummer eingetragen ist (Unternehmerbescheinigung).
- Der Vergütungszeitraum ist nach Wahl des Unternehmers ein Zeitraum von mindestens drei Monaten bis zu höchstens einem Kalenderjahr. Es ist nicht Voraussetzung, dass die drei Kalendermonate einem Kalendervierteljahr entsprechen. Es müssen nicht in jedem Kalendermonat Vorsteuerbeträge angefallen sein.
- Grundsätzlich soll die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags entscheiden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass bei einigen Ländern mit erheblich längeren Zeiträumen bis zur Erstattung des Vorsteuerbetrags gerechnet werden muss.

Für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer gelten weitere Voraussetzungen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team